

# Führerscheinrechtliche Bestimmungen im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft

Mag. Patrick Majcen LKÖ

ÖKL-Kolloquium, Schloss Weinzierl 6.12.2016



landwirtschaftskammer  
österreich

# Übersicht

- Führerscheinklasse B
- Führerscheinklasse C
- Führerscheinklasse F
- Mitführverpflichtungen
- Vormerksystem

# Führerscheinklasse B

## Berechtigt zum Fahren von

- Kraftwagen mit nicht mehr als acht Plätzen für beförderte Personen bis zu einer
  - höchst zulässigen Gesamtmasse von  $\leq 3.500$  kg
- Dies betrifft auch Kraftwagen, welche als LKW oder Zugmaschine zugelassen sind, soweit die höchstzulässigen Massen eingehalten werden
- Umfasst auch die Lenkberechtigung der Klasse AM (Mopeds und Leicht-KFZ)



# Führerscheinklasse B

## Ziehen von Anhänger mit der Klasse B

- Leichter Anhänger
  - Höchstzulässiges Gesamtgewicht max 750 kg
- Schwerer Anhänger
  - Höchstzulässiges Gesamtgewicht des Zugfahrzeuges und das höchstzulässige Gesamtgewicht des Anhängers dürfen gesamt nicht mehr als 3.500 kg betragen

# Was darf gezogen werden?

A7	Nationaler Code			
J	Klasse / Fahrzeugart	M1/Personenkraftwagen		
D1	Marke	ALFA ROMEO		
D3	Handelsbezeichnung	ALFA ROMEO 147		
D2	Type/Variante/Version	937/BXA1A/05H		
A8	Aufbau	Schräghecklimousine		
R	Farbe	Rot	A16	Beg.Plakette weiß
G	Eigengewicht	1210 kg	S1/S2	Sitz-/Stehplätze 5/-
F1	Techn. zul. Gesamtmasse	1730 kg	N	höchste 1 980 kg
F2	Gesamtgewicht	1730 kg		zulässige 2 980 kg
A10	Höchstzulässige Nutzlast		Achslasten	
A12		Stütz-/Sattelast	60/- kg	4
O1	Anhängelast geb.	1300 kg	O2	ungebremst 400 kg
P5	Motorart	AR37203		
P3	Antriebsart	Benzin		
T	Höchstgeschw.	185 km/h	P1	Hubraum 1598 ccm
P2	Leistung	77 kW	P4	bei Drehzahl 5600 min-1
Q	Leistung/Gewicht		U3	Fahrgeräusch 72 dBA
U1	Standgeräusch	82 dBA	U2	bei Drehzahl 4200 min-1
V9	Abgestimmte-Verhalten nach	-/2003/76B/EG		
V1	CO	0,393	V3	NOx 0,062
V2	HC	0,049	V4	HC+NOx
V6	Korr. Absorptionskoeff.		V5	Partikel
V8	Kraftstoffverbrauch gesamt	8,2 l/100 km	V7	CO <sub>2</sub> 196 g/km
A23	Vermerke			

# Führerscheinklasse B

## Erweiterungen der Führerscheinklasse B

- Code 96
  - kein eigenes Mindestalter oder Mindest-Besitzzeit der Klasse B
  - Fahrzeugkombinationen mit schweren Anhängern bis zu 4.250 kg höchstzulässiges Gesamtgewicht möglich, bei
    - Absolvierung einer theoretischen und praktischen Ausbildung im Ausmaß von insgesamt sieben Unterrichtseinheiten
  - Kosten liegen bei ca 350 €



# Führerscheinklasse B

## Erweiterungen der Führerscheinklasse B




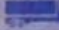






- Klasse BE
  - Mindestalter 18 Jahre
  - Berechtigt zur Fahrt mit schweren Anhängern bis zu 3.500 kg höchst zulässigem Gesamtgewicht
  - Max Gesamtgewicht des Gespanns liegt somit bei 7.000 kg (geringere Grenzen im Zulassungsschein beachten!)
  - Entfall der Theorieprüfung bei mind. 3-jährigem Besitz der Klassen B und F
  - Kosten liegen bei ca 400 €

**Ist der Code 96 bereits vorhanden, entfällt die Ausbildung und sind nur mehr Theorie- und Praxisprüfung sowie eine ärztliche Untersuchung erforderlich**



# Führerscheinklasse B

- Code 79.06: **Übergangsbestimmung für Besitzer der Klasse BE vor dem 19. Jänner 2013**
  - Berechtigt auch zum Ziehen von Anhängern mit mehr als 3.500 kg höchstzulässigem Gesamtgewicht
  - Erlischt bei Wiedererteilung

B1		—	—	
B		21.11.96		
C1		21.11.96		171
C		—	—	
D1		—	—	
D		—	—	
BE		21.11.96		79.06
C1E		21.11.96		
CE		—	—	
D1E		—	—	



# Führerscheinkasse C

## ■ Führerscheinkasse C 1

- Kraftwagen mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse zwischen 3.500 und max 7.500 kg (LKW);
- es darf damit ein leichter Anhänger (max 750 kg) gezogen werden.
- Eine Lenkberechtigung für die Klasse C1 setzt die Klasse B voraus bzw können sie gemeinsam gemacht werden
- Gilt auch als Lenkberechtigung für die Führerscheinklasse F

## ■ Erweiterung C1E

- Ein Zugfahrzeug der Klasse C1 und ein Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg, höchst zulässige Gesamtmasse der Fahrzeugkombination max. 12 000 kg
- Gilt auch als Berechtigung für BE



# Führerscheinklasse C

- Klasse C berechtigt zum Lenken von
  - Kraftwagen mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3 500 kg
- Klasse CE
  - umfasst ein Zugfahrzeug der Klasse C und einen Anhänger oder Sattelanhänger mit einer höchsten zulässigen Gesamtmasse von mehr als 750 kg.
  - Außerdem sind auch die Lenkberechtigung für die Klassen BE und C1E damit umfasst

# Führerscheinklasse C

- Mindestalter 21 Jahre
  - Wenn Fahrerqualifizierungsnachweis oder Lehrberuf „Berufskraftfahrer“ vorliegt → Mindestalter 18 Jahre
- Fahrerqualifizierungsnachweis
  - im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft nicht notwendig (Zulassung auf Luf-Betrieb und Eintragung im Zulassungsschein der Verwendungsbestimmung „10“)
  - In allen anderen Fällen ist Grund- und Weiterqualifikation notwendig

# Führerscheinklasse F

- Zugmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h
- Motorkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h
- Selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h
- Landwirtschaftliche selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h
- Transportkarren mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 50 km/h
- Einachszugmaschinen, mit einer Bauartgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h entspricht

# Führerscheinklasse F

- Berechtigt zum Ziehen von allen Anhängern im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft
- Mindestalter 16 Jahre
  - Zugmaschinen bis 50 km/h mit land- und forstwirtschaftlicher Verwendung  
„Kennziffer 10“ im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Einsätze
  - ansonsten 18 Jahre

# Führerscheinklasse F

- Führerscheinklasse F ist rein nationaler Führerschein → Lenken im Ausland nur möglich, wo es anerkannt wurde:
  - Portugal
  - Frankreich
  - Luxemburg
  - Dänemark
  - Finnland
  - Deutschland
  - Slowenien
- Ausländische EWR-Führerscheine werden bei uns jedenfalls anerkannt

# Exkurs: Mitführpflichten

## Bei Fahrten auf öffentlichen Straßen sind folgende Dinge mitzuführen

- Führerschein und Zulassungsschein (Ausnahme für Fahrten im Umkreis von 10 km vom land- und forstwirtschaftlichen Betrieb)
- Verbandszeug
- Ev. Bescheide über kraftfahrrechtliche Bewilligungen, die zur Verwendung des KFZ auf Straßen mit öffentlichem Verkehr erforderlich sind, wenn gesetzliche Grenzen überschritten werden
- Pannendreieck (bei mehrspurigen KFZ, also auch beim Traktor!)
- Warnweste (bei mehrspurigen KFZ, also auch beim Traktor!)
- Schneeketten für mind. 2 Antriebsräder für Fahrten mit einem LKW zwischen 1. November und 15. April
- Unterlegkeil (bei KFZ mit einer höchst zulässigen Gesamtmasse über 3.500 kg) und bei anderen als leichten Anhängern; einer pro Fahrzeug



# Vormerksystem

- 13 risikobehaftete Vormerkdelikte, hier vor allem
  - Nicht entsprechende Ladungssicherung oder nicht entsprechender technischer Zustand bei Verkehrsgefährdung
  - Nichtbeachtung der Vorschriften über die Kindersicherung
- Maßnahmen nach dem Vormerksystem
  - 1. Mal: Vormerkung
  - 2. Mal: Maßnahme
  - 3. Mal: Entzug des Führerscheins für mindestens drei Monate



Vielen Dank für die Aufmerksamkeit!



landwirtschaftskammer  
österreich